

**Betriebssatzung des Stadtbetriebes Technische Dienste Euskirchen
vom 28.05.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.10.2017**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 Abs. 1, S. 2 (l) und 107 Abs. 2 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW S. 666)
- § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVONRW) in der Fassung vom 01.06.1988 (GVNRW S. 394/SGV NRW 641)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

- (1) Die im Eigentum der Stadt Euskirchen stehende Einrichtung Baubetriebshof/ Fuhrpark wird nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NW ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Stadtbetrieb trägt die Bezeichnung „**Stadtbetrieb Technische Dienste Euskirchen**“ (Kurzform: „**Stadtbetrieb**“ oder „**Technische Dienste**“).
- (2) Der Zweck des Stadtbetriebes „Technische Dienste“ ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Euskirchen (ohne Gesellschaften der Stadt) zur Pflege und Unterhaltung öffentlicher Infrastruktur unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen.
- (3) Der Betrieb hat seinen Sitz in Euskirchen.

§ 2 Aufgaben, Aufgabenerfüllung und Ziele

- (1) Die Aufgabe des Stadtbetriebes „Technische Dienste“ besteht darin, die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur für die Organisationseinheiten und die Dienstleistungsbereiche der Stadt Euskirchen entsprechend der jeweiligen Bedarfe (kundenorientiert), unter Anrechnung der jeweiligen Kosten zu besorgen.

Dazu dienen die Aufgabenbereiche

- Fuhrpark mit Werkstatt
- Friedhöfe und Bestattungen
- Park- und Grünanlagen
- Bolz- und Spielplätze sowie Sportanlagen auf Anforderung der zuständigen Organisationseinheit
- Straßen, Wege, Plätze
- Straßenbeleuchtung
- Stadtreinigung, Straßenreinigung, Winterdienst
- Wasserläufe, Gräben
- Abwasserableitung

Mit dem Stadtbetrieb wird das Ziel verfolgt, Kostentransparenz und höchste betriebswirtschaftliche Effizienz zu schaffen und die Betriebskosten zu minimieren. Der Betrieb kann auch alle sonstigen die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

- (2) Die Aufgaben und Ziele des Stadtbetriebes „Technische Dienste“ sind unter Beachtung gesamtstädtischer Ziele zu formulieren und zu erfüllen.

§ 3 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Stadt Euskirchen entscheidet in allen Angelegenheiten des Stadtbetriebes „Technische Dienste“, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW vorbehalten sind. Der Rat entscheidet insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes
- e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
- f) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.

§ 4 Betriebsausschuss und dessen Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Stadtbetrieb Technische Dienste werden vom Ausschuss für Tiefbau und Verkehr wahrgenommen.
- (2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält. Er berät die Beschlüsse des Rates vor und entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die vom Rat der Stadt Euskirchen ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
Demnach liegen die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses insbesondere in:
 - a) der Beratung von Änderungen der Betriebssatzung
 - b) die Zustimmung zu Mehraufwendungen für Einzelmaßnahmen über 25.000 € und erfolgsgefährdenden Mindererträgen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind.
 - c) der Beratung des Wirtschaftsplanes
 - d) der Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss
 - e) der Beratung der Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 106 GO NRW sowie ggfls. der Ergebnisse der Prüfung nach §103 GO NRW.
 - f) die Entlastung der Betriebsleitung
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen der äußersten Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW gilt entsprechend.

§ 5 Bürgermeister/in, Beigeordnete(r)

- (1) Der / Die Bürgermeister/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der / Die Bürgermeister/in überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den Gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessenausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung erfolgt.
- (3) Der / Die Bürgermeister/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung eine Weisung des / der Bürgermeisters/Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können, so hat er die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem / der Bürgermeister/in erzielt, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der EigVO NRW.
- (4) Der / Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes einschließlich der Betriebsleitung.
- (5) Der / Die Bürgermeister/in regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er / sie die ihm / ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung des Rates der Stadt Euskirchen zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (6) Der / Die Bürgermeister/in entscheidet über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit die Zuständigkeit nicht durch Hauptsatzung einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist.

- (7) Der/Die für den Bereich Tiefbau und Verkehr zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt den / die Bürgermeister/in in allen Angelegenheiten des Stadtbetriebes, soweit diese nicht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind. Er/Sie ist aus diesem Grunde über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Ihm/ihr ist auf Verlangen in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.
- (8) Der / Die für den Bereich Tiefbau und Verkehr zuständige Beigeordnete ist Vorgesetzte(r) der Betriebsleitung im Sinne des Punktes 2.3 der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Euskirchen“ (ADGA) in der jeweils geltenden Fassung und ist als solche(r) berechtigt, Weisungen zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung des Stadtbetriebes und der allgemeinen Verwaltung zu erteilen.

§ 6 Unterrichtung des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer / der Stadtkämmerin vor Weiterleitung an den Betriebsausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und außerdem den Entwurf des Jahresabschlusses zuzuleiten. Hat der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin Bedenken oder schlägt er / sie Änderungen oder Ergänzungen vor, sind diese, soweit sie nicht mit der Auffassung der Betriebsleitung übereinstimmen, mit dem Entwurf dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Der Stadtkämmerer / Die Stadtkämmerin ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Als wichtig gelten alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, bei denen nach § 13 dieser Satzung der Betriebsausschuss zu unterrichten bzw. zuzustimmen hat.
- (3) Dem Stadtkämmerer / Der Stadtkämmerin sind die Zwischenberichte und die Ergebnisse der Betriebsstatistik zuzuleiten.
- (4) Gemäß § 7 EigVO NRW sind von der Betriebsleitung dem Stadtkämmerer / der Stadtkämmerin auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und beauftragt ihn/sie mit der Leitung des Betriebes.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die selbstständige und eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung berichtet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Sie unterrichtet hierüber unverzüglich den Bürgermeister / die Bürgermeisterin, den Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin sowie den Betriebsausschuss.
- (4) Über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten entscheidet die Betriebsleitung in eigener Verantwortung im Benehmen mit dem/der Stadtkämmerer/in.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen.
- (6) Der / Die Bürgermeister/in kann im Einzelfall oder durch Dienstanweisung weitergehende Regelungen für die Teilnahme der Betriebsleitung an Sitzungen des Rates und anderer Ausschüsse und den Vortrag der Betriebsleitung im Rat und in den anderen Ausschüssen treffen.
- (7) Auf Vorschlag der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin über Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Vor beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 8 Vertretung des Stadtbetriebes

- (1) In Angelegenheiten des Stadtbetriebes „Technische Dienste“, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Euskirchen unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Stadtbetrieb Technische Dienste“ ohne Zusatz, der Vertreter / die Vertreterin mit dem Zusatz „In Vertretung“, die übrigen Beschäftigten „Im Auftrag“.
- (3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin bzw. bzw. dem / der für den Betrieb zuständigen Beigeordneten und der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9 Personalvertretung / Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtbetrieb „Technische Dienste“ bildet keine selbstständige Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW.
- (2) Für die Beteiligung des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Der Stadtbetrieb „Technische Dienste“ ist wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Stadtbetrieb „Technische Dienste“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen im Sinne des § 97 GO NRW zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zunehmen.
- (3) Der Stadtbetrieb „Technische Dienste“ hat eine kaufmännische doppelte Buchführung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetriebes „Technische Dienste“ ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Stammkapital des Stadtbetriebes „Technische Dienste“ beträgt 25.000 Euro.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser Plan besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung auf der Grundlage der Kundenanforderungen und den Vorgaben der Stadt Euskirchen zu erstellen.
- (3) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern und Betriebsausschuss, Bürgermeister/in, sowie Stadtkämmerer /-kämmerin zu informieren, wenn:
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Euskirchen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt;
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden;

- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen;
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 12 Berichtspflichten

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der §§ 21 bis 26 EigVO NRW aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie den Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten und die Ergebnisse der Betriebsstatistik dem/der Bürgermeister/in und dem/der Stadtkämmerer/Stadtkämmerin zu.
- (3) Zur Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung des Wirtschaftsplanes (gemäß §11, Ziffer 1) berichtet die Betriebsleitung dem / der Bürgermeister/in, dem / der Stadtkämmerer / Stadtkämmerin und dem Betriebsausschuss anhand spezifischer, auf den Wirtschaftsplan bezogener Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsabschluss

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Stadtbetriebes „Technische Dienste“ werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Einzelheiten regelt der/die Bürgermeister/in durch Dienstanweisung.

§ 14 Prüfung

- (1) Unbeschadet der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt der Jahresabschluss der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. In den Zeiträumen, in denen eine Befreiung von der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt gilt, wird der Jahresabschluss durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Euskirchen geprüft. Der Prüfungsbericht ist dem Betriebsausschuss zuzuleiten.
- (2) Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt der Stadtbetrieb der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Euskirchen. Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss in den Betriebsausschuss verwiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Satzung vom 28.05.2004	01.01.2005	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 21.07.2004 – 28.07.2004 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 21.07.2004 bis 28.07.2004
1. Änderungssatzung vom 29.02.2008	01.03.2008	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 03.03.2008 bis 10.03.2008 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 03.03.2008 bis 10.03.2008
2. Änderungssatzung vom 14.10.2011	23.10.2011	Kölnische Rundschau 22.10.2011 Kölner Stadt-Anzeiger 22.10.2011

3. Änderungssatzung
vom 11.10.2017

01.12.2017

Rundblick Euskirchen & Zülpich (Amtsblatt)
vom 03.11.2017

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für den Stadtbetrieb nach Eigenbetriebsrecht „Technische Dienste Euskirchen (TD)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 11.10.2017

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister